



INFO
„Reisebetreuer“

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Stand: Jänner 2026

ALLGEMEINES

Es freut uns, dass Sie sich für das Gewerbe „Reisebetreuung“, (auch bekannt als „ReiseleiterIn“) interessieren.

Im österreichischen Gewerberecht ist das ein **„freies Gewerbe“**.

Das bedeutet, Sie brauchen keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) um das Gewerbe ausüben zu können. Sobald Sie das Gewerbe **angemeldet** haben, dürfen Sie das Reisebetreuergewerbe ausüben.

Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen **Gewerbebehörde**. Das ist entweder die Bezirkshauptmannschaft des Bezirkes oder bei Städten mit eigenem Statut (Linz, Wels, Steyr) der Magistrat der Stadt, in dem sich Ihr Firmensitz befindet.

Durch die Anmeldung der Gewerbeberechtigung „Reisebetreuer“ werden Sie automatisch Mitglied der Wirtschaftskammer.

Die Grundumlage beträgt 2026 in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen.
Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

TÄTIGKEITSUMFANG - FREIES GEWERBE

Die Aufgabe des **Reisebetreuers/Reiseleiters** ist die **allgemeine Betreuung** der Reisenden während der Reise und vor Ort.

Der **Reisebetreuer/Reiseleiter** wird vorwiegend für **organisatorische Maßnahmen** herangezogen, so z.B.

- für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms,
- für Transferdienste,
- für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste (z.B. Einchecken im Hotel, etc.)

Er darf in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten **aufmerksam** machen.

Reisebüros, die

- **Gesellschaftsfahrten** (= Gruppenreisen) veranstalten oder
- Reisende zu betreuen haben, bzw.
- Reisen, Aufenthalte oder Tagungen organisieren,

haben dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person als **Reisebetreuer** die Reisenden betreut. (§ 126 Abs.4 GewO).

WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

▪ Fremdenführer

Der **Fremdenführer** hat die Aufgabe Personen zu führen, um ihnen:

1. Historische Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs
2. gesellschaftliche, soziale und politische Situationen im nationalen und übernationalen und internationalem Zusammenhalt sowie
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

zu zeigen und zu erklären.

Der **Reisebetreuer/Reiseleiter** hingegen darf nur **Hinweise** auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von **Führungen in Gebäuden** (z.B. Kirchenführer, Burgführer) oder im **Gelände** (z.B. Garten, Park, ...) oder von dem dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis. Sie unterliegen jedoch dem **Hausrecht**, d.h. die Erlaubnis für Führungen ist vom Haus- oder Liegenschaftsbesitzer einzuholen.

▪ **Reiseleiter als Dienstnehmer**

Die Tätigkeit als **Reisebetreuer/Reiseleiter** kann selbstverständlich auch als **Dienstnehmer** bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit, hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, oder als stationäre **Reiseleiter** an einem Urlaubsort im In- oder Ausland ihre Tätigkeit ausüben (z.T. über längere Zeit hinweg).

▪ **Ausländischer Reiseleiter**

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem **Reisebetreuer/Reiseleiter** aus dem Ausland **durchgehend** begleitet, so darf dieser ausländische **Reiseleiter** seine Gruppe auch in Österreich betreuen.

Selbstverständlich darf er keine Fremdenführertätigkeiten in Österreich ausüben, d.h. dieser ausländische **Reiseleiter** darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

▪ **Reisebürotätigkeit**

Der **Reiseleiter** darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein **reglementiertes Gewerbe** darstellt (§ 126 GewO 1994) und einen eigenen **Befähigungsnachweis** erfordert.

Wenn der **Reiseleiter** in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt, für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen. Damit wird eine unbefugte Gewerbeausübung vollzogen, die rechtliche Folgen hat, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Was brauchen Sie für Ihre Gewerbeanmeldung?

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ev. Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Strafregisterauszug (erhältlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bei der Bundespolizeidirektion oder Besorgung durch die Gewerbebehörde)

- Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften)

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten, werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice - Bezirksstelle der WKO**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Ihnen bei der Unternehmensgründung professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhalten Sie als Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer damit fallen alle staatlichen Gründungskosten (z.B. Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben) weg.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der **Bezirksstelle der Wirtschaftskammer**.

Diese ist für viele Fragen des Gewerbetreibenden Ihr Erstansprechpartner. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer, bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation, sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Als Unternehmer sind Sie ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Wenn Sie vorhaben, Ihre selbständige Tätigkeit nur im geringen Ausmaß auszuüben (z.B. neben einem Anstellungsverhältnis), dann erkundigen Sie sich nach der geltenden Geringfügigkeitsgrenze.

Wenn Ihr Jahresgewinn eine bestimmte Höhe (= Geringfügigkeitsgrenze) nicht überschreitet, haben Sie die Möglichkeit, sich von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder der Pensionsversicherung nach dem FSVG ausnehmen zu lassen.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit müssen Sie sich zusätzlich beim Betriebs-/ Wohnsitzfinanzamt die zur Steuer anmelden. Dafür reicht eine formlose Mitteilung, dass Sie einen Betrieb eröffnen und um die Zuteilung einer Steuernummer ansuchen. Üblicherweise erhalten Sie dann einen Betriebseröffnungsbogen, der aber auch auf der Homepage des Finanzministeriums zum Download bereit steht. (Verf 24-PDF)

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe